

gemäß Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 (REACH)

WE MAKE CHEMISTRY WORK

# **ALGEN REMOVER**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 27.01.2023 (GHS 1) Überarbeitet am: 28.06.2023

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname Algen Remover

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

Alternative Nummer(n) 57606

# 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen

abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Biozid

Detergens

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Mavro International BV Heksekamp 1 5301 LX Zaltbommel Niederlande

Telefon: +31 418 680 680 E-Mail: info@mavro-int.com

Webseite: https://www.mavro-int.com

#### 1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst +31 418 680 680

Diese Nummer ist nur während folgender Dienstzeiten verfügbar: Mo-Fr 09:00 bis 17:00

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EC) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und - kategorie	Gefahrenhin- weis
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	1	Skin Corr. 1	H314
4.1C	gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	1	Aquatic Chronic 1	H410

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

# Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ätzwirkungen auf der Haut erzeugen eine irreversible Hautschädigung, d.h. eine, durch die Epidermis bis in die Dermis reichende Nekrose. Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

Deutschland: de Seite: 1/16



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# **ALGEN REMOVER**

Nummer der Fassung: CHS 2.0 Überarbeitet am: 28.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 27.01.2023 (CHS 1)

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EC) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Gefahr

- Piktogramme

**CHS05, CHS09** 



#### - Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

#### - Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Even-

tuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

# - Ergänzende Cefahrenmerkmale

Contains 100g/L Didecyldimethylammonium chloride.

**EUH210** Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

- Cefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung didecyldimethylammonium chloride

#### 2.3 Sonstige Gefahren

# Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

## Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

#### 3.2 Gemische

#### Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Cew%	Einstufung gem. CHS	Piktogramme
didecyldimethylammoni- um chloride	CAS-Nr. 7173-51-5	10 - < 25	Skin Corr. 1 / H314 Aquatic Chronic 1 / H410	
	EG-Nr. 230-525-2			•
	Index-Nr. 612-131-00-6			
	REACH RegNr. 01-2119945987-15- xxxx			

Deutschland: de Seite: 2 / 16



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# **ALGEN REMOVER**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 27.01.2023 (GHS 1)

Überarbeitet am: 28.06.2023

Stoffname	Identifikator	Cew%	Einstufung gem. CHS	Piktogramme
isopropanol	CAS-Nr. 67-63-0  EG-Nr. 200-661-7  Index-Nr. 603-117-00-0  REACH RegNr. 01-2119457558-25- xxxx	1-<5	Flam. Liq. 2 / H225 Eye Irrit. 2 / H319 STOT SE 3 / H336	<b>(b)</b> (!)

Stoffname	Spezifische Konzentrationsgrenzen	M-Faktoren	ATE	Expositionsweg
didecyldimethylammoni- um chloride	-	-	329 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub> >1.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	oral dermal

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Für Frischluft sorgen.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

#### Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

Deutschland: de Seite: 3 / 16



gemäß Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 (REACH)

# **ALGEN REMOVER**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 27.01.2023 (GHS 1) Überarbeitet am: 28.06.2023

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, Alkoholbeständiger Schaum, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO2)

#### Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

## 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

#### Cefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

#### Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

# Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

#### Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

#### Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

#### Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

Deutschland: de Seite: 4 / 16



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# ALGEN REMOVER

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Überarbeitet am: 28.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 27.01.2023 (GHS 1)

# ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung 7.1

#### Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

## Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Beherrschung von Wirkungen

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Frost

- Geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Lan	d Arbeitsstoff		Identi- fikator		SMW [mg/m³]	KZW (ppm)	KZW [mg/m³]	Mow [ppm]	Mow [mg/m³]	Hin- weis	Quelle
DE	2-Propanol	67-63-0	MAK	200	500	400	1.000				DFG
DE	Propan-2-ol	67-63-0	AGW	200	500	400	1.000			Υ	TRGS 900

Hinweis

K7\N Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15

Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value) SMM

Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BCW) nicht befürchtet zu werden

Biologische Grenzwerte							
Land	Arbeitsstoff	Parameter	Hinweis	Identifikator	Wert	Quelle	
DE	2-Propanol	Aceton		ВАТ	25 mg/l	DFG	
DE	2-Propanol	Aceton		BAT	25 mg/l	DFG	
DE	2-Propanol	Aceton		BLV	25 mg/l	TRGS 903	

Deutschland: de Seite: 5 / 16



gemäß Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 (REACH)

# **ALGEN REMOVER**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 27.01.2023 (GHS 1) Überarbeitet am: 28.06.2023

Biologis	che Grenzwerte					
Land	Arbeitsstoff	Parameter	Hinweis	Identifikator	Wert	Quelle
DE	2-Propanol	Aceton		BLV	25 mg/l	TRGS 903

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung								
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer		
isopropanol	67-63-0	DNEL	500 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen		
isopropanol	67-63-0	DNEL	888 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen		

# Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkomparti- ment	Expositionsdauer
didecyldimethylam- monium chloride	7173-51-5	PNEC	1,1 <sup>µ9</sup> / <sub>I</sub>	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
didecyldimethylam- monium chloride	7173-51-5	PNEC	0,11 <sup>µ9</sup> / <sub>I</sub>	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
didecyldimethylam- monium chloride	7173-51-5	PNEC	0,14 <sup>m9</sup> / <sub>I</sub>	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
didecyldimethylam- monium chloride	7173-51-5	PNEC	61,86 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
didecyldimethylam- monium chloride	7173-51-5	PNEC	6,186 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
didecyldimethylam- monium chloride	7173-51-5	PNEC	1,4 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
isopropanol	67-63-0	PNEC	140,9 <sup>m9</sup> / <sub>I</sub>	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
isopropanol	67-63-0	PNEC	140,9 <sup>m9</sup> / <sub>I</sub>	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
isopropanol	67-63-0	PNEC	2.251 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub>	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
isopropanol	67-63-0	PNEC	552 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
isopropanol	67-63-0	PNEC	552 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
isopropanol	67-63-0	PNEC	28 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Deutschland: de Seite: 6 / 16



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# **ALGEN REMOVER**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 27.01.2023 (GHS 1) Überarbeitet am: 28.06.2023

#### Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.

- Art des Materials

Nitril

- Materialstärke

>0,12mm

- Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

#### Körperschutz

Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien.

#### Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	farblos
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt
Flammpunkt	100 °C
Zündtemperatur	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	nicht relevant
pH-Wert	8
Kinematische Viskosität	20,41 <sup>mm²</sup> / <sub>s</sub>

Deutschland: de Seite: 7 / 16



gemäß Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 (REACH)

# **ALGEN REMOVER**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 27.01.2023 (GHS 1) Überarbeitet am: 28.06.2023

LOS	lich	keit(	(en)

Wasserlöslichkeit in jed	dem Verhältnis mischbar
--------------------------	-------------------------

#### Verteilungskoeffizient

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log- Wert)	keine Information verfügbar
--	-----------------------------

Dampfdruck	nicht bestimmt
------------	----------------

#### Dichte und/oder relative Dichte

Dichte	0,98 9/ <sub>cm³</sub>
Relative Dampfdichte	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor

Partikeleigenschaften	nicht relevant (flüssig)
-----------------------	--------------------------

### 9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen	Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant
--	--

#### Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

#### 10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Deutschland: de Seite: 8 / 16



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# **ALGEN REMOVER**

Überarbeitet am: 28.06.2023

Nummer der Fassung: GHS 2.0

Ersetzt Fassung vom: 27.01.2023 (GHS 1)

# ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 11.1

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

#### Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

#### Einstufung gemäß CHS (1272/2008/EG, CLP)

### Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
didecyldimethylammonium chloride	7173-51-5	oral	329 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>
didecyldimethylammonium chloride	7173-51-5	dermal	>1.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

#### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

# Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

#### Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

# Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

#### Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Deutschland: de Seite: 9 / 16



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# **ALGEN REMOVER**

Nummer der Fassung: CHS 2.0 Überarbeitet am: 28.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 27.01.2023 (CHS 1)

# ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1 Toxizität

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositions- dauer
didecyldimethylammo- nium chloride	7173-51-5	EC50	0,031 <sup>m9</sup> / <sub>l</sub>	wirbellose Wasserlebe- wesen	21 d

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

#### Biologische Abbaubarkeit

Die relevanten Stoffe im Gemisch sind leicht biologisch abbaubar.

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
didecyldime- thylammonium chloride	7173-51-5	Kohlendioxidbil- dung	71 %	28 d		ECHA
didecyldime- thylammonium chloride	7173-51-5	Sauerstoffver- brauch	69 %	28 d		ECHA
isopropanol	67-63-0	Sauerstoffver- brauch	53 %	5 d		ECHA

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
didecyldimethylammonium chlo- ride	7173-51-5		2,59 (ρH-Wert: ~7, 20 °C)	

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff. Enthält keinen PBT-/ vPvB-Stoff in einer Konzentration  $von \ge 0,1\%$ .

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

Deutschland: de Seite: 10 / 16



gemäß Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 (REACH)

# **ALGEN REMOVER**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 27.01.2023 (GHS 1) Überarbeitet am: 28.06.2023

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

## 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

#### Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

### Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/ADN UN 1903 IMDG-Code UN 1903 ICAO-TI UN 1903

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN DESINFEKTIONSMITTEL, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G.

IMDG-Code DISINFECTANT, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S.

ICAO-TI Disinfectant, liquid, corrosive, n.o.s.

**Technische Benennung** (gefährliche Bestandteile) isopropanol

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN 8
IMDG-Code 8
ICAO-TI 8

#### 14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN III
IMDG-Code III
ICAO-TI III

# **14.5** Umweltgefahren gewässergefährdend

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

#### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

#### Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Deutschland: de Seite: 11 / 16



gemäß Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 (REACH)

# **ALGEN REMOVER**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 27.01.2023 (GHS 1) Überarbeitet am: 28.06.2023

# Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) – Zusätzliche Angaben

Klassifizierungscode C9

**Gefahrzettel** 8, Fisch und Baum





Umweltgefahren ja (gewässergefährdend)

Sondervorschriften (SV)

Freigestellte Mengen (EQ)

Begrenzte Mengen (LQ)

Beförderungskategorie (BK)

Tunnelbeschränkungscode (TBC)

E

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

80

# Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben

Meeresschadstoff (Marine Pollutant)ja (gewässergefährdend)Gefahrzettel8, Fisch und Baum



Sondervorschriften (SV) 223, 274

Freigestellte Mengen (EQ) E1

Begrenzte Mengen (LQ) 5 L

EmS F-A, S-B

Staukategorie (stowage category) A

## Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Umweltgefahren ja (gewässergefährdend)

Gefahrzettel 8



Sondervorschriften (SV)

Freigestellte Mengen (EQ)

Begrenzte Mengen (LQ)

1 L

Deutschland: de Seite: 12 / 16



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# **ALGEN REMOVER**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 27.01.2023 (GHS 1) Überarbeitet am: 28.06.2023

#### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste kein Bestandteil ist gelistet

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

# Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Liste der Schadstoffe (WRR)

Stoffname CAS-Nr. Gelistet in Anmerkungen

Algen Remover a)

didecyldimethylammonium chloride a)

Legende

A) Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

#### Detergenzienverordnung

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe	
Bestandteile	Gew% Gehalt (oder Bereich)
Desinfektionsmittel	

#### Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

Chemikalien die dem internationalen Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung ("PIC-Verfahren", von "prior informed consent") unterliegen.

Stoffname	CAS-Nr.	Kategorie / Unterkate- gorie	Beschränkung der Ver- wendung
didecyldimethylammonium chloride	7173-51-5	ρ(1)	ь

Legende

b

Beschränkung der Verwendung: Verbot (in der betreffenden Unterkategorie/den betreffenden Unterkategorien) gemäß den Unionsvorschriften

 $\rho(1)$  Unterkategorie:  $\rho(1)$  - Pestizide in der Gruppe der Pflanzenschutzmittel

#### Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Deutschland: de Seite: 13 / 16



gemäß Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 (REACH)

# **ALGEN REMOVER**

Nummer der Fassung: CHS 2.0 Überarbeitet am: 28.06.2023 Ersetzt Fassung vom: 27.01.2023 (CHS 1)

#### Nationale Verzeichnisse

Land	Verzeichnis	Status
EU	REACH Reg.	alle Bestandteile sind gelistet

Legende

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

# Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Cüter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
ADR/RID/ADN	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Bin- nenwasserstraße (ADR/RID/ADN)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EC) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung ge- sundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)

Deutschland: de Seite: 14 / 16



gemäß Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 (REACH)

# **ALGEN REMOVER**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 27.01.2023 (GHS 1) Überarbeitet am: 28.06.2023

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeit
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli- cher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
ICAO-TI	Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifi- zierungs-Code
KZW	Kurzzeitwert
log KOW	n-Octanol/Wasser
Mow	Momentanwert
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zu- lassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
SMW	Schichtmittelwert
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRCS 900)
TRGS 903	Biologische Grenzwerte (TRGS 903)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Deutschland: de Seite: 15 / 16



gemäß Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 (REACH)

# **ALGEN REMOVER**

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 27.01.2023 (GHS 1) Überarbeitet am: 28.06.2023

#### Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

#### Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

#### Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

#### Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Deutschland: de Seite: 16 / 16